

I b) einen Wohnungsaustausch anzuordnen, wenn dadurch eine bessere Verteilung des Wohnraumes erreicht wird;

zur Vermehrung und Instandhaltung des Wohnraumes

- a) zweckentfremdeten Wohnraum seiner ursprünglichen Verwendung wieder zuzuführen, soweit er nicht für staats- oder wirtschaftspolitische Zwecke genutzt wird;
- b) den Um- oder Ausbau bzw. die Wiederherstellung von teilweise zerstörtem Wohnraum sowie die Durchführung von Reparaturen an Wohnhäusern anzuordnen, wenn dadurch eine Vermehrung, bessere Ausnutzung, Werterhaltung oder die Beseitigung einer baulichen Gefährdung des Wohnraumes erzielt wird.

§ 6

Anordnung von Bauarbeiten

(1) Weigert sich der Hauseigentümer, die nach § 5 Ziff. 2 Buchst. b angeordneten Maßnahmen durchzuführen, so kann der Rat der Stadt oder Gemeinde nach Beratung mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern im Einvernehmen mit der staatlichen Bauaufsicht des Rates des Kreises die Bauarbeiten in Auftrag geben. Übersteigt die Baukostensumme den Betrag von 5000,— DM, so ist vor Auftragserteilung ein Beschluß des Rates des Kreises herbeizuführen.

(2) Der Hauseigentümer hat die Kosten der Bauarbeiten zu tragen.

(3) Bestimmungen über die Kreditgewährung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 7

Verteilung des Wohnraumes

(1) Die Verteilung des neu erbauten oder freiwerdenden Wohnraumes hat auf Grund der Dringlichkeit des Wohnraumbedarfs des einzelnen Antragstellers zu erfolgen.

(2) Anspruch auf bevorzugte Zuteilung von Wohnraum haben:

- a) Anerkannte VdN bzw. VdN-Hinterbliebene;

J b) Personen, die für hervorragende Leistungen beim * Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet wurden;

I c) Angehörige der Intelligenz;

- d) Personen mit bestimmten ansteckenden Krankheiten;
- e) Schwerbeschädigte, Kriegsbeschädigte;
- f) kinderreiche Familien.

§ 8

Bereitstellung von Wohnraum für die Werk-tätigen der volkseigenen Betriebe

(1) Um die Werk-tätigen der volkseigenen Betriebe besser mit Wohnraum zu versorgen, sind diesen Betrieben geeignete volkseigene Wohngrundstücke in Rechtsträgerschaft zu übertragen nach der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werk-tätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187).

Bei neu zu beginnenden Wohnungsbauvorhaben sind in der Regel die Betriebe als Invest-träger einzusetzen.

(2) Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der volkseigenen Betriebe hat der Rat der Stadt oder Gemeinde je nach der örtlichen Wohnraumlage den

volkseigenen Betrieben zusätzlich Wohnraum auf der Grundlage des Wohnraumbedarfsplanes zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Verfahren bei der Verteilung des Wohnraumes

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben für freien Wohnraum eine entsprechende Anzahl von Personen nach den im § 7 festgelegten Grundsätzen als Mieter zuzuweisen.

(2) Die Hauseigentümer, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, mit diesen Personen einen Mietvertrag abzuschließen.

(3) Wird Personen ein Teil einer Wohnung zugewiesen, so hat der Rat der Stadt oder Gemeinde in der Zuweisung festzulegen, ob der Mietvertrag mit dem Hauseigentümer oder mit dem Mieter der betreffenden Wohnung abgeschlossen werden soll. Bei der Einweisung in möblierten Wohnraum ist der Mietvertrag in der Regel mit dem Mieter der Wohnung abzuschließen.

(4) Innerhalb 14 Tagen nach Zuteilung des Wohnraumes muß der Mietvertrag abgeschlossen werden. Im gleichen Zeitraum sind die Wohnräume zu beziehen.

(5) Sind die nach Abs. 2 zum Abschluß des Mietvertrages verpflichteten Personen nicht erreichbar oder wird der Abschluß eines Mietvertrages von diesen verweigert, so kann der Rat der Stadt oder Gemeinde durch Verfügung einen Mietvertrag für die Mietparteien als verbindlich erklären.

§ 10

Räumung von Wohnraum

(1) Erfasster Wohnraum ist bis zu dem in der Zuweisung genannten Zeitpunkt vom bisherigen Nutzungsberechtigten zu räumen.

(2) Räumt der bisherige Nutzungsberechtigte — trotz Aufforderung — den erfassten Wohnraum nicht, so kann die Räumung nach Festsetzung und Ablauf einer angemessenen Frist im Verwaltungswege durchgeführt werden.

(3) Sofern ein vor der Erfassung bestehender Miet- oder Pachtvertrag nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt endet, erlischt er bei Einzug des neuen Mieters.

Abschnitt IV

Mitarbeit der Bevölkerung

§ 11

(1) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, bei Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wohnraumlenkung die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung unter Ausnutzung aller vorhandenen und bereits angewandten Organisationsformen zu erweitern, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen und ihren Aktiven sowie den Straßen- und Hausvertrauensleuten zu verstärken. Die Anregungen und die Kritik der Bevölkerung sind zu beachten und zur Verbesserung der eigenen Arbeit auszuwerten. Zur Mitarbeit sind vor allem die Werk-tätigen der Produktionsbetriebe und in ländlichen Gebieten Landarbeiter, Genossenschaftsbauern und werk-tätige Bauern zu gewinnen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter beraten die für die Wohnraumlenkung zuständigen staatlichen Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben und haben das Recht, dazu Vorschläge zu unterbreiten. Sie machen Vorschläge zur Planung des Wohnungsbau- und arbeiten mit bei der Kontrolle der planmäßigen Fertigstellung staatlicher Wohnungsbauten.